

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 174/97

vom

16. März 1998

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die
Richter Dr. Lepa, Bischoff, Dr. v. Gerlach, Dr. Dressler und
Dr. Greiner

am 16. März 1998

beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Beklagten gegen den
Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof Groß
und die Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Müller wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das Ablehnungsgesuch ist nicht begründet. Es sind keine
Anhaltspunkte ersichtlich, die bei dem Beklagten eine
Besorgnis der Befangenheit gegenüber den abgelehnten Richtern
rechtfertigen könnten (§ 42 ZPO).

Entgegen der Auffassung des Beklagten ergeben sich solche
Anhaltspunkte nicht aus dem bisherigen Verfahren des Senats.
Die Überlegungen des Vorsitzenden Richters Groß in seiner
dienstlichen Äußerung vom 5. Februar 1998 zu den insoweit im
Ablehnungsgesuch aufgeworfenen prozessualen Fragen treffen
zu.

Soweit der Beklagte sein Ablehnungsgesuch gegenüber
Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Müller darauf stützt,
diese habe sich "dreimal verleugnen" lassen, ist im Hinblick
auf die durch die dienstliche Äußerung der Richterin vom
6. Februar 1998 erfolgte Klarstellung des Geschehensablaufs

auch insoweit kein Anhaltspunkt für eine Befangenheit zu
ersehen.

Das Ablehnungsgesuch ist daher als unbegründet
zurückzuweisen. Eine Kostenentscheidung hat nicht zu ergehen
(Zöller/
Vollkommer, Rdn. 8 zu § 46 ZPO).

Dr. Lepa
ch

Bischoff

Dr. v. Gerla

Dr. Dressler

Dr. Greiner

